

# BEBAUUNGSPLAN NR. 6

## DAUERKLEINGARTENANLAGE REICHERSBEUERN

Die Gemeinde Reichersbeuern erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzwes (BauG) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan für das "Sondergebiet Dauerkleingärten" als

Aufstellung - Änderung  
Aufhebung - rechtskräftig  
seit 6.4.88  
(8. Bescheid vom 24.12.88  
Az.: 11/1-610-31/2-60/88)

Verwaltungsgem.  
Reichersbeuern  
Eing.: 15. APR. 1988  
St. 9

Landratsamt  
Bad Tölz/Weilhausen  
i.A. Kain  
(Schwab, R.R.)



### - SATZUNG -

#### FESTSETZUNGEN

- |   |  |
|---|--|
| <p>A 1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN</p> <p>1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>1.2  KG Kleingarten-Einzelanlage mit Nummer</p> <p>1.3  Baugrenze der Einzelanlage</p> <p>1.3.1  Baugrenze der Gemeinschaftsanlagen (OST Gemeinschaftstellplätze)</p> <p>1.5  Privatstraße (Gemeinschaftsfläche) ohne geschlossene Decke (Kies)</p> <p>1.6  Zufahrt zu den Dauerkleingartenanlagen</p> <p>1.7  2-reihige Abpflanzung aus bodenständigen Bäumen und Strüchern (z.B. keine Thuja) für die Abgrenzung des Geltungsbereiches. Eine Mindestbreite dieser Pflanzung von 2 m ist erforderlich (Grenzabstände siehe Querschnittskizzen im Lageplan)</p> <p>1.8  Zu begründende und mit hochwachsenden, bodenständigen Strüchern zu beplanzende Grundflächen</p> <p>1.9  Zu pflanzende Laubbäume; Pflanzgröße 3,5 m (bodenständige Arten, z. B. Ahorn, Eiche, Esche) (zwingend)</p> <p>1.10  Bestehende Laub- und Kernobstbäume (Erhaltung zwingend)</p> <p>1.11  Außeneinfriedung der Nutzungsabgrenzung aus grünem, PVC-ummanteltem Maschendraht aus ohne durchlaufenden Sockel, mit einer max. Zaunhöhe von 1,20 Meter. Die Höhe der Einfriedung innerhalb der Kleingartenanlage darf max. 80 cm sein.</p> <p>1.12  Firstrichtung (parallel zur Baugrenze der Einzelanlage).</p> | <p>3.1 Die ordnungsgemäße Beseitigung der infälligen Abwasser, ohne Kanalschluß (durch Abtransport zur Kläranlage Bad Tölz), ist nachzuweisen. Einleitung des Überwassers in die dort bestehende Drainage ist unzulässig.</p> <p>3.2 Mit Hinweis auf Ziff. 1.4 darf der bestehende Gemeinschaftsraum 6 x 8 m nicht vergrößert werden.</p> <p>B. ORDNUNGSWIRKSAMKEITEN</p> <p>Zwiderhandlungen gegen die im vorliegenden Bebauungsplan ausgewiesenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p> <p>C. HINWEISE</p> <p>1.  Bestehende Grundstücksgrenze</p> <p>2. 1415 Flurnummer</p> <p>3.  Grenze der Einzelanlagen 2 bis 50</p> <p>4.  P Pumpbrunnen/Tagwasenbehälter</p> <p>5. Für den Vollzug der Gartenanlagen ist ein Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplans vorgesehen.</p> <p>6. Die im Lageplan ausgewiesenen KG 1-50 sind bereits bebaut.</p> |
|---|--|

#### A 2. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 2.1 Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene und im nebenstehenden Lageplan als räumlich begrenzte Sondergebiet (§ 10 BauNVO) abgegrenzte Teilgrundstück aus Flur Nr. 1415 dient im Sinne von § 1 (3) des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) der Kleingärtnerischen Nutzung.
- 2.2 Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen der Dauerkleingärten 2 bis 50 sollen nicht unterschritten werden.
- 2.3 Je Kleingarten darf nur ein Gartenhaus, Typ A oder B errichtet werden.
- 2.4 Zulässig sind ausschließlich nur die nebenstehend maßstäblich dargestellten Gartenhaustypen A und B mit den jeweils vorgegebenen Abmessungen. Die baulichen Anlagen sind nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt.
- 2.5 Die Abstandsflächen sind mit den im Lageplan vorgegebenen Baugrenzen der Einzelanlagen festzulegen.
- 2.6 Für die Dachdeckung ist nur herkömmliche Schuppendeckung in ziegelroter Farbe zulässig.
- 2.7 Für die Außenwände sind nur senkrechte Holzverkleidungen in braunlicher Naturfärbung bzw. Holzschutzimpregnierung zulässig (Ausnahme für Bestand auf KG 39).
- 2.8 Hinsichtlich der Anordnung bzw. Gestaltung der Fenster und Türen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese gestalterisch vertretbar sind. Die Entscheidung darüber obliegt der Baugemeindegemeinschaft.
- 2.9 Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind - soweit nicht ausserhalb im Plan angegeben - unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind durchlaufende Sockel für Grenzmauern und Kleingarteneinfriedungen sowie alle Fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen innerhalb der Einzelanlagen.
3. Für auswärtige Mitglieder und Besucher der Gartenanlage ist die Zufahrt nur ab Engen-Gastig-Weg (Fl.Nr. 1493) zulässig.

Planfertigung: 10.06.86

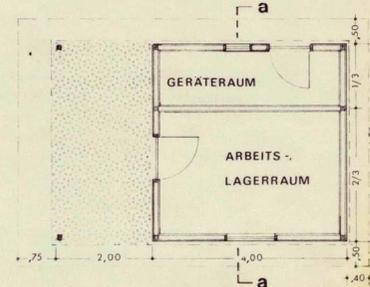
Änderungen:

09.01.87 (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 10.04.87) .....

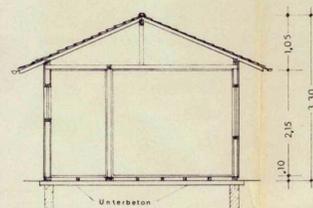
14.11.87 (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.87) .....

Planfertiger: Josef Amann  
Bauingenieur  
2118-Weilhausen  
Tel. 8416

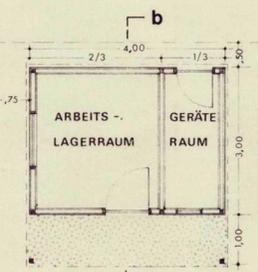
Reichersbeuern am 06. April 1988  
(1. Bürgermeister)



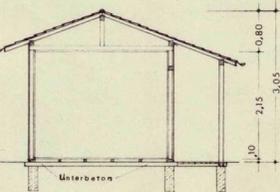
GRUNDRISSTYP - A



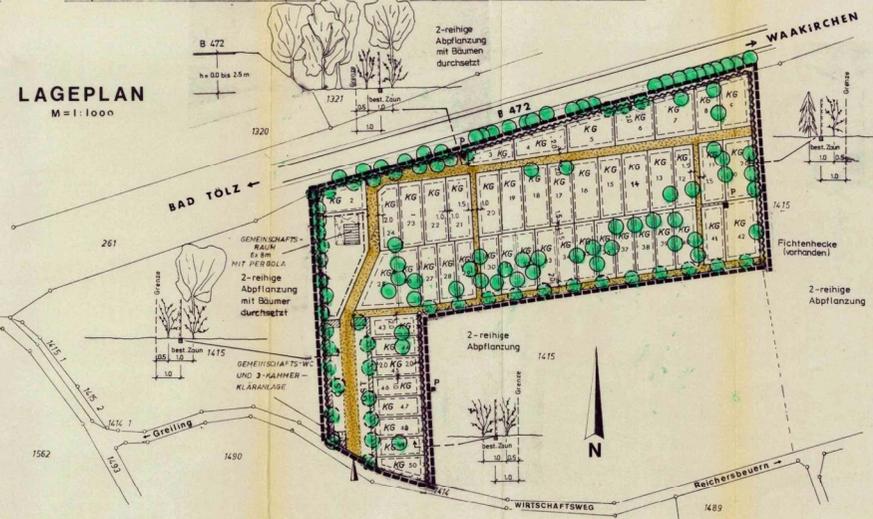
SCHNITT a - a



GRUNDRISSTYP - B



SCHNITT b - b



LAGEPLAN M=1:1000